



## Referendumsvorlage

### Nachtrag zum Friedhofreglement

#### I. Nachtrag

Das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Sachseln vom 06. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

#### Art. 2

<sup>2</sup> Die Bewilligungskompetenz gemäss lit. c kann an eine Verwaltungsstelle delegiert werden.

#### Art. 9

- e) Grab- und Gedenkstätte für Sternenkinder
- f) Sammlung schützenswerter Grabmale
- g) Notfriedhof

#### Art. 10

<sup>3</sup> Der Urnenhain, das Gemeinschaftsgrab und die Grab- und Gedenkstätte für Sternenkinder (Art. 9 lit. b/c/e) werden durch die Einwohnergemeinde unterhalten.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Grabfläche der Erdgrabfelder (Art. 9 lit. a) muss mit Blumen und dauerhaften Gewächsen bepflanzt werden. Blumen und Zierpflanzen dürfen die Höhe der Grabdenkmäler nicht übersteigen und nicht auf andere Gräber oder Wege überragen.

<sup>2</sup> Die Bepflanzung des Urnenhaines, des Gemeinschaftsgrabes und der Grab- und Gedenkstätte für Sternenkinder (Art. 9 lit. b/c/e) wird durch die Einwohnergemeinde übernommen.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Zwischen die einzelnen Gräber (Art. 9 lit. a) werden durch den Gemeindedienst Granitplatten verlegt. Ebenso werden einheitliche Weihwassergefässe angebracht.

#### Art. 13

<sup>3</sup> Die Gräber sind zu räumen, wenn am Stichtag vom 01. Oktober die minimale Dauer der Grabruhe abgelaufen ist.

<sup>4</sup> Die Aufforderung zur Räumung von Grabdenkmälern wird den Angehörigen vorgängig schriftlich bis spätestens 30. Juni zugestellt.

<sup>5</sup> Eine vorzeitige Räumung einzelner Gräber ist nicht gestattet.

## **Art. 17**

- <sup>1</sup> Meldepflichtige melden den Todesfall beim Zivilstandsamt oder der Einwohnerkontrolle Sachseln. Spitaler und Wohnheime melden einen Todesfall beim zustandigen Zivilstandsamt.
- <sup>2</sup> Todesfalle katholischer Religionsangehoriger sind von den Angehorigen oder Hausgenossen innert 24 Stunden dem katholischen Pfarramt Sachseln zu melden, sofern die Bestattung in Sachseln erfolgen soll. Das katholische Pfarramt Sachseln orientiert den Gemeindedienst.
- <sup>3</sup> Todesfalle reformierter Religionsangehoriger sind von den Angehorigen oder Hausgenossen innert 24 Stunden dem reformierten Pfarramt Sarnen zu melden, sofern die Bestattung in Sachseln erfolgen soll. Dieses legt in Absprache mit dem katholischen Pfarramt die Bestattungsdaten fest. Das reformierte Pfarramt orientiert den Gemeindedienst.
- <sup>4</sup> Andere Religionsangehorige und Konfessionslose melden den Todesfall bei einem Bestattungsinstitut. Dieses legt in Absprache mit den zustandigen Religionsvertretern sowie mit dem katholischen Pfarramt die Bestattungsdaten fest.
- <sup>5</sup> Die Meldung an das katholische oder reformierte Pfarramt bzw. an ein Bestattungsinstitut entbindet nicht von der Meldepflicht an das zustandige Zivilstandsamt.

## **Art. 18**

Leichen sollen fruhestens nach 48 Stunden, spatestens aber 120 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiden.

## **Art. 20**

Die sterblichen Uberreste sind in der betreffenden Begrabnisstatte nach der Reihenfolge gemass Graberplan bzw. gemass Anweisung der Friedhofverwaltung beizusetzen.

## **Art. 23**

- c) die Kosten fur den Unterhalt der Pflanz-, Kies- und Grunflachen des Urnenhains, des Gemeinschaftsgrabes und der Grab- und Gedenkstatte fur Sternenkinder.

## **II. Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Sachseln, 25. Januar 2021

**EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN**

**Der Prasident: Peter Rohrer**

**Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer**

**Offentliche Auflage: 12. Februar bis 13. Marz 2021**

**Ablauf der Referendumsfrist: 13. Marz 2021**

**Genehmigung des Regierungsrates:**